

## **Tarif nach § 48 GebAG – Kumulierung der Ansätze – Honorierung über die Ansätze hinausgehender Leistungen (§ 34 iVm § 35 Abs 1 GebAG) – Kosten der Lichtbilder (§ 31 Abs 1 Z 1 GebAG)**

1. Die im Tarif des § 48 GebAG geregelten Tätigkeiten der Sachverständigen für das Kraftfahrwesen werden in fünf Gruppen zusammengefasst. Hinsichtlich jeder Gruppe steht der vorgesehene Betrag für ein untersuchtes Objekt nur einmal zu. Dies ergibt sich daraus, dass die in den einzelnen Gruppen aufgezählten Leistungen einander mehrfach überschneiden und voneinander nicht abgegrenzt werden können.
2. Eine Kumulierung von Tarifansätzen kommt bei gleichen untersuchten Objekten nur in Frage, wenn es sich um Leistungen handelt, die unter die fünf Gruppen des § 48 GebAG getrennt subsumiert werden können. Für die Prüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des LKW steht daher lediglich einmal die Gebühr nach § 48 Z 1 lit c GebAG zu. Darüber hinaus stellt die Gutachtenserstattung zu dieser Frage quantitativ lediglich einen untergeordneten Beitrag dar.
3. Mit den Pauschaltarifen der §§ 43 bis 49 und 51 GebAG wird für verschiedene Standardleistungen eine Mühewaltungsgebühr festgesetzt, mit der übliche Vorbereitungsarbeiten, die Befundaufnahme und die Gutachtenserstattung honoriert werden.
4. Eine Koordinierung und ein Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden gehört zur Vorbereitung der Befundaufnahme, die vom Pauschaltarif des § 48 GebAG umfasst ist.

5. **Die Vermessung des Unfallorts an Ort und Stelle durch den Sachverständigen gehört nicht zum Standardfall und ist daher nach § 34 iVm § 35 Abs 1 GebAG eigens zu honorieren. Ebenso stellen die notwendige Vermessung und Auswertung der Spurenszene am Unfallort (Realspuren) eine über den Normalfall einer Befundaufnahme hinausgehende Mühe dar, die auch gemäß § 34 iVm § 35 Abs 1 GebAG zusätzlich mit € 33,80 zu honorieren ist.**
6. **Simulationsberechnungen mit einem gängigen Computerprogramm ohne Verwendung wissenschaftlicher Literatur in großem Umfang und ohne Einbeziehung von Privatgutachten sind keine wissenschaftliche Leistung im Sinne von § 49 Abs 2 GebAG. Sie fallen in den Pauschaltarif des § 48 Z 5 lit d GebAG.**
7. **Pro Bild gebührt dem Sachverständigen nach der ständigen jüngeren Rechtsprechung für ein Foto € 1,-.**

### OLG Wien vom 23. September 2015, 17 Bs 209/15g

Der Sachverständige DI N. N. wurde in der Strafsache gegen S. P. und R. R. zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten zur Klärung des verfahrensgegenständlichen Unfallgeschehens zu erstatten. Der Sachverständige erstattete Befund und Gutachten mit Schriftsatz vom 17. 1. 2015 und beehrte den Zuspruch von insgesamt € 1.718,-. Nach Einwendungen des Revisors bestimmte das Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren mit € 695,82 und wies das Mehrbegehren in Höhe von € 1.022,18 ab.

Der sich explizit lediglich gegen die einzelnen Punkte der Höhe der Gebührenbestimmung für Lichtbilder, Verkehrs- und Betriebssicherheit, Vorbereitung der Befundaufnahme, Besprechung und Datenaustausch mit der Polizei sowie Spurenauswertung und Softwarerekonstruktion wendenden Beschwerde kommt lediglich teilweise Berechtigung zu.

Insofern der Beschwerdeführer bezüglich der Vergütung der Lichtbilder gemäß § 31 GebAG moniert, diese seien mit € 2,50 pro Foto als angemessen zu bestimmen, ist ihm zu erwidern, dass das Erstgericht zutreffend entsprechend der ständigen jüngeren Rechtsprechung einen Betrag von € 1,- pro Bild festsetzte (OLG Wien 21 Bs 419/12i, mwN).

Die in § 48 GebAG angeführte Gebühr stellt eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten dar, wobei die in Frage kommenden Tätigkeiten des Sachverständigen in fünf Gruppen zusammengefasst sind und dem Sachverständigen hinsichtlich jeder Gruppe der vorgesehene Betrag für ein untersuchtes Objekt nur einmal zusteht. Dies ergibt sich schon daraus, dass die in den einzelnen Gruppen aufgezählten Leistungen einander mehrfach überschneiden und voneinander nicht abgegrenzt werden können. Moniert der Beschwerdeführer, im Rahmen der Beurteilung der Betriebs- und Verkehrssicherheit handelt es sich nicht um deckungsgleiche Materien, die kumulativ zu honorieren wären, ist ihm zu entgegnen, dass eine Kumulierung

bei gleichen untersuchten Objekten nur möglich ist, wenn es sich um Leistungen handelt, die unter die fünf Gruppen des § 48 GebAG getrennt subsumiert werden können (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 48 GebAG E 19). Zutreffend ging das Erstgericht sohin davon aus, dass für die Prüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des LKW nach § 48 Z 1 GebAG auch lediglich einmal die Gebühr nach § 48 Z 1 lit c GebAG zusteht. Überdies stellen die Mühewaltung und Gutachtenserstattung zu dieser Frage im erstatteten Gutachten einen quantitativ lediglich untergeordneten Beitrag dar.

Zutreffend ging das Erstgericht auch davon aus, dass gemäß § 34 Abs 2 GebAG bei Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung die in den §§ 43 bis 49 und 51 GebAG enthaltenen Tarife zur Anwendung gelangen, die die Entlohnung der Mühewaltung bestimmter Gruppen nach fixen Sätzen vorsehen, wobei bei den Pauschaltarifen für verschiedene Standardleistungen eine Mühewaltungsgesamtgebühr festgesetzt wird. Mit dieser werden jedoch die üblichen Vorbereitungsarbeiten, die Befundaufnahme und die Gutachtenserstattung honoriert.

Zutreffend erwog es, dass die Vorbereitung der Befundaufnahme wie eine Koordinierung und ein Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden von dem Pauschaltarif nach § 48 GebAG umfasst sind und nicht zusätzlich zu entlohnen sind, da es sich bei diesen um übliche Vorbereitungen und nicht um über den Standardfall hinausgehende Leistungen handelte (*Krammer/Schmidt*, aaO, Vor §§ 43 – 52 GebAG Anm 2).

Dem Sachverständigen ist aber zuzugestehen, dass er insofern nicht lediglich nach Aktenstudium Befund und Gutachten erstatteten konnte, dass er einerseits den Unfallort an Ort und Stelle vermessen musste, was ihm vom Erstgericht auch gemäß § 34 iVm § 35 Abs 1 GebAG als nicht den Regelfall darstellend honoriert wurde, und dass er insofern mit seinem Beschwerdevorbringen im Recht ist, dass auch eine Auswertung der Realspuren am Unfallort, die einer eingehenden Untersuchung bedurften, notwendig war, was nicht – wie eine Auswertung fotogrammetrischer Spuren – mit dem Pauschaltarif abgegolten ist. Diese notwendige Vermessung und Auswertung der Spurenszene am Unfallort stellen eine über den Normalfall einer typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistung hinausgehende Mühe dar, die ebenfalls gemäß § 34 GebAG nach § 35 Abs 1 GebAG zusätzlich mit einem Betrag von € 33,80 zu honorieren war.

Hinsichtlich der Beschwerde bezüglich der Softwarerekonstruktion ist auszuführen, dass das Erstgericht zutreffend davon ausging, dass Simulationsberechnungen mit einem gängigen Computerprogramm ohne Verwendung wissenschaftlicher Literatur in großem Umfang und ohne Einbeziehung von Privatgutachten nicht die von § 49 Abs 2 GebAG geforderten Voraussetzungen begründen, sondern von § 48 Z 5 lit d GebAG umfasst sind (*Dokalic/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher, S 192 Rz 4).

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.